

REGLEMENT für die Kinder und Jugendpolitik

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Altdorf fördert und unterstützt die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde in ihrer Entwicklung und Entfaltung nebst der schulischen Betreuung durch verschiedene Massnahmen und Aktivitäten.

Artikel 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- ¹ die für die Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Räumlichkeiten, Plätze und Einrichtungen, soweit dies die finanziellen Mittel und die zur Verfügung stehenden Grundstücke ermöglichen, schafft und zur Verfügung stellt;
- ² die Jugendorganisationen bei der Beschaffung der nötigen Lokalitäten unterstützt;
- ³ finanzielle Beiträge leistet an Organisationen, Vereinigungen und Institutionen, die sich für Kinder- und Jugendliche engagieren;
- ⁴ eine Person oder Institution mit der Wahrnehmung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen beauftragt;
- ⁵ eine Kinder- und Jugendkommission ernennt;
- ⁶ die Koordination der Tätigkeiten der Jugendorganisationen durch eine jährliche Koordinationssitzung wahrnimmt.

2. Abschnitt: **Kinder- und Jugendkommission**

Artikel 3 Zusammensetzung/Organisation

- ¹ Der Gemeinderat wählt eine Kinder- und Jugendkommission, bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie werden alle zwei Jahre gewählt.
- ² Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium.
- ³ Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat in der Kommission beratende Stimme.
- ⁴ Die Kommission soll aus Schlüsselpersonen und Fachleuten, d.h. aus Personen zusammengesetzt sein, die im Bereich der Kinder und Jugendlichen tätig sind und dadurch deren Anliegen, Interessen und Wünsche kennen.
- ⁵ Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jünger sein als 25 Jahre. Dies ist in der Regel das Mitglied, das von den Jugendorganisationen als delegiertes Kommissionsmitglied gewählt wurde.

10.41

(August 2009)

Artikel 4 Aufgaben

Die Kinder- und Jugendkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in Belangen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- ¹ Beratung des Gemeinderates in Kinder- und Jugendfragen;
- ² Aufnehmen und Wahren von Anliegen aus dem Kreis der Kinder und Jugendlichen;
- ³ Anträge zu Kinder- und Jugendanliegen an den Gemeinderat richten;
- ⁴ Unterstützung und Beratung der/des Kinder- und Jugendbeauftragten;
- ⁵ Genehmigung der Jahresschwerpunkte der/des Kinder- und Jugendbeauftragten;
- ⁶ Darauf achten, dass die Gemeinde die erforderliche Infrastruktur für Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellt;
- ⁷ Unterstützung von Projekten im Bereich Kinder- und Jugendkultur;
- ⁸ Die Interessen der Kinder- und Jugendlichen zu wahren;
- ⁹ Öffentlichkeitsarbeit für Kinder- und Jugendanliegen betreiben.

Artikel 5 Beschlussfassung

Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat unterbreitet die Kommission.

- ¹ Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- ² Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3. Abschnitt: **Koordinationsitzung der Jugendorganisationen**

Artikel 6 Zusammensetzung/Organisation

- ¹ Die Jugendorganisationen (Blauring, Pfadfinderinnen, Jungwacht, Pfadfinder) delegieren jeweils eine Vertretung an die Koordinationsitzung der Jugendorganisationen.
- ² Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Jugendorganisationen zu einer Koordinationsitzung ein.
- ³ Die Koordinationsitzung steht unter der Leitung des für das Ressort Jugend zuständigen Gemeinderatsmitglieds.
- ⁴ Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat an der Koordinationsitzung beratende Stimme.

Artikel 7 Aufgaben

¹ An der Koordinationssitzung werden die Aktivitäten der Jugendorganisationen koordiniert, dies sind insbesondere die Papiersammlungen und die Kilbiaktivitäten.

² Die Jugendorganisationen ernennen aus ihrem Kreis eine Person, welche als Kommissionsmitglied in der Jugendkommission während 2 Jahren die Interessen der Jugendorganisationen wahrnimmt. Nach Ablauf der 2 Jahre soll in der Regel die Vertretung aus einer anderen Jugendorganisation stammen.

³ Die Koordinationssitzung kann Anträge an die Kinder- und Jugendkommission oder direkt an den Gemeinderat richten.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch den Gemeinderat per 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf
Barbara Bär, Gemeindepräsidentin
Markus Wittum, Gemeindeschreiber